

PREISREGELUNG 07/2011 (Stand: 16. Dezember 2011)**Fernwärmenetz Garching zum Fernwärmeversorgungs- und Anschlussvertrag**

Stand: 16. Dezember 2011

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Preise und den Abrechnungsmodus des FVU gelten mit Wirkung **ab dem 01.10.2008**. Alle vor diesem Zeitpunkt veröffentlichten Preisregelungen verlieren mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

1. Allgemeines

Alle in dieser Anlage genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen ist. Ändern sich die für die Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb der Fernwärme maßgeblichen Preise und Kosten, kann das FVU seine Preise entsprechend den in Ziffer 4 angegebenen Preisänderungsklauseln anpassen. Die in diesen Preisänderungsklauseln einzusetzenden Ausgangswerte der einzelnen preisbestimmenden Faktoren (Holz, Heizöl, Strom und Investitionsgüterindex) beziehen sich auf den Stichtag 01.10.2008, der Ausgangswert für den Lohnindex bezieht sich auf den Stichtag 01.07.2011. Die jeweils gültigen Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Das Entgelt für Wärmelieferungen des FVU besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Teil, der aus der Vertragswärmeleistung bzw. dem primärseitigen Heizwasserdurchfluss und dem daraus für den Kunden zutreffenden Bereitstellungspreis ermittelt wird, und einem vom Wärmeverbrauch des Kunden abhängigen Teil, der sich aus der Wärmemenge und dem zutreffenden Arbeitspreis ergibt. Beim Bereitstellungspreis wird eine Zonenregelung angeboten. Der Arbeitspreis ist abhängig von der primärseitigen Rücklauftemperatur.

2. Wärmepreise**2.1 Grundpreis**

Der Grundpreis für ein Einfamilienhaus mit einer Vertragswärmeleistung bis einschließlich 25 kW/s beträgt pauschal pro Jahr: **695,00 €/a**

Der Grundpreis für alle übrigen Gebäude beträgt

bis 20 m³/h pro Jahr: **1.700,00 € je m³/h**
ab 20 m³/h pro Jahr: **650,00 € je m³/h**

Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.1 dar.

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **46,50 €/MWh**
Für jede Megawattstunde Fernwärme, bei der das Fernwärmewasser mit einer Rücklauftemperatur von weniger als 45°C zurückgeliefert wird, wird ein Bonus von 3,5 % auf den Arbeitspreis gewährt. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.2 dar.

3. Sonstige Preise**3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)**

Mit Ausnahme der ersten Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für jede weitere Inbetriebnahme eine Pauschale zu entrichten.

Die Pauschale beträgt (Ausgangswert): **166,00 €**

3.2 Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung wird jeweils eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beträgt (Ausgangswert): **51,00 €**

3.3 Zwischenabrechnung

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden und aufgrund Mitgeteilter Zählerstände wird eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beträgt (Ausgangswert): **15,00 €**

3.4 Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die durch Zahlungsverzug des Kunden beim FVU entstehenden Kosten werden wie folgt berechnet (Ausgangswert): **5,00 €**. Verzugszinsen werden mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz in Rechnung gestellt. Es gelten die Bestimmungen des BGB § 284 und § 288 neueste Fassung.

3.5 Baukostenzuschuss

Der einmalige, nicht rückzahlbare Baukostenzuschuss für alle Gebäude beträgt pro kW Vertragswärmeleistung:

bis 20 kW Anschlusswert: **125,00 €/kW**
über 20 kW bis 100 kW Anschlusswert: **75,00 €/kW**
über 100 kW Anschlusswert: **35,00 €/kW**

Der vorgenannte Preis stellt den Ausgangswert für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar.

3.6 Anschlusskostenpauschalen

Die einmalige, nicht rückzahlbare Anschlusskostenpauschale für alle Gebäude beträgt bei einer Vertragswärmeleistung

bis zu 20 kW: **5.800,00 €**
ab 21 bis 100 kW: **6.800,00 €**
ab 101 bis 250 kW: **7.900,00 €**

ab 251 kW individuelle Kalkulation notwendig

Die Anschlusskostenpauschale gilt für Anschlussleitungen bis maximal 10 m Länge. Bei der Verlegung der Anschlussleitung ist vorausgesetzt, dass die Ausführung während der frostfreien Periode erfolgt. Sind auf Verlangen des Kunden - sofern dies technisch möglich ist - die Anschlussleitungen während der Frostperiode zu verlegen, wird ein Zuschlag von 15 % auf die jeweilige Anschlusskostenpauschale erhoben. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar.

3.7 Mehrlängenmeterpreise

Für längere Anschlussleitungen als in Ziffer 3.2 benannt, betragen die rohrlängensabhängigen Mehrlängenmeterpreise bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung bis zu 20 kW pro Meter Doppelrohrleitung: **300,00 €**

bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung über 20 kW und bis zu 100 kW pro Meter Doppelrohrleitung: **350,00 €**

bei allen Gebäuden mit einer Vertragswärmeleistung über 100 kW und bis zu 250 kW pro Meter Doppelrohrleitung: **400,00 €**

Bei der Verlegung der Anschlussleitung ist vorausgesetzt, dass die Ausführung während der frostfreien Periode erfolgt. Sind auf Verlangen des Kunden - sofern dies technisch möglich ist - die Anschlussleitungen während der Frostperiode zu verlegen, wird ein Zuschlag von 25 % auf den jeweiligen Mehrlängenmeterpreis erhoben. Die vorgenannten Preise stellen die Ausgangswerte für die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 4.3 dar.

4. Preisänderungen**4.1 Grundpreis**

Der Grundpreis ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,30 + 0,20 \times I/I_0 + 0,50 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

GP₀ Ausgangswert des Grundpreises (Ziffer 2.1)
GP neuer Wert des Grundpreises
I₀ zum 01.10.08 gültiger Investitionsgüterindex (Ausgangswert = 101,9; 2005 = 100)
I aktueller Wert des Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 4.4.1
L₀ zum 01.07.2011 maßgeblicher Lohnindex (Ausgangswert = 115,90; 2005 = 100)
L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2

4.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,20 + 0,40 \times HEL/HEL_0 + 0,15 \times SP/SP_0 + 0,25 \times S/S_0)$$

darin bedeuten:

AP₀ Ausgangswert des Arbeitspreises (Ziffer 2.2)
AP neuer Wert des Arbeitspreises
HEL₀ zum 01.10.08 gültiger Preis für leichtes Heizöl (Ausgangswert = 71,94 €/hl)
HEL aktueller Wert des Preises für leichtes Heizöl gemäß Ziffer 4.4.3
SP₀ zum 01.10.08 gültiger Spreißelindex (Ausgangswert = 148,1; 2005 = 100)
SP aktueller Wert des Spreißelindex gemäß Ziffer 4.4.4
S₀ zum 01.10.08 gültiger Wert des Stromindex (Ausgangswert = 135,9; 2005 = 100)
S aktueller Wert des Stromindex gemäß Ziffer 4.4.5

4.3 Sonstige Preise

Die Pauschalen für Inbetriebsetzung, Einstellung, Wiederaufnahme der Wärmeversorgung, sonstige Arbeiten und Zahlungsverzug ändern sich nach folgender Formel:

$$P = P_0 \times L/L_0$$

darin bedeuten:

P₀ Ausgangswert der Pauschale (Ziff. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4)
P neuer Wert der Pauschale
L₀ zum 01.07.2011 maßgeblicher Lohnindex (Ausgangswert = 115,90; 2005 = 100)
L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2

Die Pauschalen für Baukostenzuschuss, Anschlusskostenpauschalen und Mehrlängenmeterpreise ändern sich nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$AK = AK_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

$$MP = MP_0 \times (0,6 \times I/I_0 + 0,4 \times L/L_0)$$

darin bedeuten:

BKZ₀ Ausgangswert des Baukostenzuschusses (Ziffer 3.5)
BKZ neuer Wert des Baukostenzuschusses
AK₀ Ausgangswert der Anschlusskostenpauschale (Ziffer 3.6)
AK neuer Wert der Anschlusskostenpauschale
MP₀ Ausgangswert des Mehrlängenmeterpreises (Ziffer 3.7)
MP neuer Wert des Mehrlängenmeterpreises
L₀ zum 01.07.2011 maßgeblicher Lohnindex (Ausgangswert = 115,9; 2005 = 100)
L aktueller Wert des Lohnes gemäß Ziffer 4.4.2
I₀ zum 01.10.08 gültiger Investitionsgüterindex (Ausgangswert = 101,9; 2005 = 100)
I aktueller Wert des Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 4.4.1

4.4 Preisänderungsfaktoren**4.4.1 Investitionsgüterindex (I)**

Die vom Investitionsgüterindex abhängigen Anteile der Preisformel ändern sich proportional mit dem Netto-Investitionsgüterindex (Basisjahr 2005 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ des Statistischen Bundesamtes. Änderungen der vom Investitionsgüterindex abhängigen Anteile der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem Wert des zweiten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der Wert zum 01.10.08 (**I₀ = 101,9; 2005 = 100**).

4.4.2 Lohn (L)

Die vom Lohnindex abhängigen Anteile der Preisformeln ändern sich proportional mit dem Index der tariflichen Monatsverdienste im Wirtschaftszweig Energieversorgung (Basisjahr 2005 = 100) gemäß Fachserie 16, Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ des Statistischen Bundesamtes. Änderungen der vom Lohn abhängigen Anteile der Preisformeln werden zu Beginn eines Quartals mit dem Wert des zweiten Quartals vor der Preisanpassung wirksam. Ausgangswert ist der Wert des 1. Quartals 2011 (**L₀ = 115,9; 2005 = 100**).

4.4.3 Heizölpreis (HEL)

Der der Mittelung zu Grunde liegende Preis ist der Mischpreis der Städte Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen aus den monatlichen Preisveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Diese Preise werden gemäß Fachserie 17 – Reihe 2 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, leichtes Heizöl (einschl. Verbrauchssteuer und EBV)“, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag“ des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Änderungen der vom Heizölpreis abhängigen Anteile der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Wert, wobei

– für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate Juni mit November des vorhergehenden Kalenderjahres,

– für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate September mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und den Monaten Januar mit Februar des laufenden Kalenderjahres,

– für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und den Monaten Januar mit Mai des laufenden Kalenderjahres und

– für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise für extra leichtes Heizöl der Monate März mit August des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist.

Ausgangswert ist der am 01.10.2008 gültige Preis für Heizöl (**HEL₀ = 71,94 €/hl**).

4.4.4 Spreißelindex (SP)

Die vom Spreißelindex abhängigen Anteile der Preisformel ändern sich proportional mit dem Netto-Spreißelindex (Basisjahr 2005 = 100) ohne Umsatzsteuer gemäß Fachserie 17 – Reihe 2 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – Pellets, Brickets, Scheite u. Ä. zusammengefasst“ des Statistischen Bundesamtes. Änderungen des vom Spreißelindex abhängigen Anteils der Preisformel erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem Durchschnittswert des dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen 6. bis 4. Monats (z. B. für 01.10. eines Jahres der Durchschnittswert aus den Monaten April, Mai und Juni) gültigen Wert. Ausgangswert ist der zum 01.10.08 gültige Wert (**SP₀ = 148,1; 2005 = 100**).

4.4.5 Strom (S)

Die vom Strom abhängigen Anteile der Preisformel ändern sich proportional mit dem Stromindex (Basisjahr 2005 = 100) gemäß Fachserie 17 – Reihe 2 „Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte – elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“ des Statistischen Bundesamtes. Änderungen der vom Preisindex für elektrischen Strom abhängigen Anteile der Preisformeln erfolgen jeweils zum Quartalsbeginn mit dem Wert des zweiten, dem jeweiligen Quartalsbeginn vorausgegangenen Kalendermonats. Ausgangswert ist der am 01.10.08 gültige Wert (**S₀ = 135,9; 2005 = 100**).

4.5 Anpassung der Preise

Eine Anpassung der Bereitstellungs- und Arbeitspreise und der sonstigen Preise wird jeweils zu Beginn eines Quartals vorgenommen. Eine Anpassung des Baukostenzuschusses, der Anschlusskostenpauschale und des Mehrlängenmeterpreises wird kalenderjährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres vorgenommen.

Die Einzelwerte I, L, HEL, SP und S werden mit der gleichen Genauigkeit in die Formeln eingesetzt, wie die vorstehenden Ausgangswerte dieser Größen. Die Faktoren der Preisänderungsformeln werden nach den allgemein gültigen Rechenregeln auf vier Dezimalstellen gerundet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Sollten die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen nicht mehr veröffentlicht oder ungültig werden, so treten an deren Stelle andere, diesen weitgehend entsprechende Werte. Umbasierungen der Indizeszahlen haben entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zu erfolgen.

4.6 Ablesung und Abrechnung

Die Wärmelieferung wird quartalsweise - in der Regel über Kundenselbstablesung - abgelesen und jährlich abgerechnet. Das FVU erhebt gemäß § 25 AVBFernwärmeV quartalsweise Abschlagszahlungen. Die Berechnung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt nach der gemessenen Wärmelieferung. Am Ende eines Abrechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) wird eine Jahresrechnung erstellt.